

# Stadt Burg Stargard



<b>Beschlussvorlage</b>			Beschluss-Nr: 00SV/17/019			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 01.02.2017 Verfasser: Herr Ruchay			
<b>Neufassung der Feuerwehrkostensatzung</b>						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	08.05.2017	Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
N	23.05.2017	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	07.06.2017	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

## Sachverhalt:

Durch die Verwaltung wurde die seit dem 22.10.2002 zuletzt geänderte Feuerwehrgebührensatzung neu gefasst und kalkuliert. Dieses machte sich aufgrund verschiedener rechtlicher Regelungen notwendig. Eine Kalkulation fand nach dem Jahre 1999 nicht mehr statt.

Die Feuerwehrkostensatzung wurde durch das Bau- und Ordnungsamt neu erarbeitet.

## Rechtliche Grundlage:

KV M-V, § 26 Abs. 2 BrSchG M-V, §§ 2, 6 KAG M-V

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung bestätigt die Kalkulation der Feuerwehrkosten der Stadt Burg Stargard für einen Kalkulationszeitraum von 2017 bis 2021 und beschließt die Satzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Burg Stargard (Feuerwehrkostensatzung).

Es werden folgende Kostentarife festgelegt:

Tarifteil 1 – Kosten für Personaleinsatz			kalkuliert	Vorschlag der Verwaltung
1.1.	Einsatz Kamerad	je Std.	26,50 €	26,50 €
Tarifteil 2 – Kosten für Fahrzeugeinsatz				
2.1.	TLF	je Std.	58,58 €	58,50 €
2.2.	HLF	je Std.	62,23 €	62,00 €
2.3.	VRW	je Std.	45,88 €	45,50 €
2.4.	MZF	je Std.	61,69 €	61,50 €
2.5.	LF 8	je Std.	53,18 €	53,00 €

<b>Tarifteil 3 – Pauschalen</b>				
3.1	Bei Fehlalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehr Burg Stargard (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung) erfolgt die Kostenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Kostensatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Kosten im Einzelfall gefordert werden können.	je Einsatz	272,75 €	272,50 €
3.2	Bei Türöffnungen durch die Freiwillige Feuerwehr Burg Stargard erfolgt die Kostenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Kostensatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Kosten im Einzelfall gefordert werden können.	je Einsatz	272,75 €	272,50 €

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

12600.43229001 Erträge

Lorenz  
Bürgermeister

**Anlagen:**  
Kalkulationsübersicht  
Feuerwehrkostensatzung  
Synopsis

## **Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Burg Stargard (Feuerwehrkostensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Berichtigung vom 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch §§ 9, 12, 22, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard am..... folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Gegenstand der Kostenerhebung**

- (1) Die Stadt Burg Stargard, nachfolgend „die Stadt“, fasst die Standorte Burg Stargard, Teschendorf und Cammin zu einer öffentlichen Einrichtung, der Gemeindefeuerwehr, zusammen.
- (2) Die Stadt erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, Kostenersatz nach dem als Anlage beigefügten "Kostenersatztarif", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Stadt zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Ansprüche der Stadt (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (5) Kostenersatz wird auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

### **§ 2 Bemessungsgrundlage**

- (1) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit des Personals und der im Kostenersatztarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Maßstab für den Kostenersatz bei Fehlalarmen ist abweichend von Absatz 1 der einzelne Einsatz, sofern im Einzelfall nicht die Berechnung des Kostenersatzes nach Absatz 1 in Verbindung mit Tariffteil 1 und 2 der Anlage zu dieser Satzung einen höheren Kostenersatz ergibt.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Stadt. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit werden 50 % der im Kostenersatztarif jeweils genannten Kostenersatz erhoben.
- (5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu den Kostenersatz als Auslagen in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des

Umfanges des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzdauer erheblich übersteigt. Dies gilt auch für die Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser und die Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln.

- (6) Muss die öffentliche Feuerwehr der Stadt wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu dem Kostenersatz nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

### **§ 3 Kostenersatzschuldner**

- (1) Kostenersatzschuldner ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugutegekommen ist. Das sind im Einzelnen:
- a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  - b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
  - c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
  - d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben
  - e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln
  - f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG (abwehrender Brandschutz)
  - g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache.
- (2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Hilfeleistung, die nicht durch ein Naturereignis verursacht werden, Sicherheitswachen und der Brandverhütungsschau, ist Kostenschuldner:
- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 69 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V);
  - b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt (§ 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V);
  - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde; dabei sind die für die Geschäftsführung ohne Auftrag entwickelten Grundsätze analog heranzuziehen.
- (3) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Kostenschuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Kostenersatzfreiheit, Härtefälle**

- (1) Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 BrSchG unentgeltlich.
- (2) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Kein Kostenersatz wird erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).
- (4) Von der Erhebung von Kostenersatz oder Kosten kann die Stadt ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht bestünde.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatz entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Der Kostenersatz wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 2 Abs. 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Kostenersatz abhängig machen.

#### **§ 6 Haftung**

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

#### **§ 7 Datenschutz**

- (1) Die Stadt ist berechtigt zum Zwecke der Kostenersatzenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Kostenersatzenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 28 BrSchG.

## § 8 In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Burg Stargard (Feuerwehrgebührensatzung) vom 07.04.1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Anlage zur Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Burg Stargard vom 22.Oktober 2002 tritt damit außer Kraft.

Burg Stargard, .....

Der Bürgermeister

### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Burg Stargard geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

### Kostensatztarif

Anlage zur Kostensatzsatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Burg Stargard

<b>Tarifteil 1 – Kosten für Personaleinsatz</b>			
1.1.	Einsatz Kamerad	je Std.	26,50 €
<b>Tarifteil 2 – Kosten für Fahrzeugeinsatz</b>			
2.1.	TLF	je Std.	58,50 €
2.2.	HLF	je Std.	62,00 €
2.3.	VRW	je Std.	45,50 €
2.4.	MZF	je Std.	61,50 €
2.5.	LF 8	je Std.	53,00 €
<b>Tarifteil 3 – Pauschalen</b>			
3.1	Bei Fehlalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehr Burg Stargard (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung) erfolgt die Kostenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Kostensatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Kosten im Einzelfall gefordert werden können.	je Einsatz	272,50 €
3.2	Bei Türöffnungen durch die Freiwillige Feuerwehr Burg Stargard erfolgt die Kostenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Kostensatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Kosten im Einzelfall gefordert werden können.	je Einsatz	272,50 €

	Betriebskosten		Feuerwehrrhäuser		Vorhaltekosten					Einsatzkosten					
	Vorhalte-kosten Personal	Personal- Kamerad Einsatz- kosten	Burg Stargard	Teschendorf + Cammin	TLF	HLF	VRW	MZF	LF 8	TLF	HLF	VRW	MZF	LF 8	
	ermittelte gebührenfähige Gesamtkosten	42.048,43 €	501,19 €	44.105,65 €	5.831,75 €	3.568,51 €	22.015,89 €	2.864,32 €	2.222,67 €	1.746,82 €	803,33 €	533,59 €	693,23 €	601,34 €	207,67 €
+	Kosten Innerbetr. Verrechnung	10.960,99 €	- €	839,76 €	264,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	Die Einsatzkosten bilden sich aus den in Einsätzen anfallenden Kosten. Z.B. Fahrzeugunterhaltung- Betriebs- und Schmierstoffe sowie Personalkosten (bestehend aus den anteilig auf die Einsatzkosten angerechneten Aufwandsentschädigungen)				
=	nach Aufrechnung Kosten Innerbetr. Verrechnung	53.009,41 €	501,19 €	44.945,41 €	6.095,75 €	3.568,51 €	22.015,89 €	2.864,32 €	2.222,67 €	1.746,82 €					
	Gesamtsumme Hilfskostenstelle Feuerwehrhaus														
	Hilfskostenstelle Feuerwehrhaus	22.280,83 €	0,00 €	51.041,15 €		6.624,56 €	4.696,66 €	8.198,57 €	4.401,93 €	1.703,91 €	/				
	nach Auflösung Hilfskostenstelle Feuerwehrhaus	75.290,24 €	501,19 €	2.526,13 € können aufgrund der Zurechnung zur Jugendfeuerwehr nicht aufgeteilt werden		10.193,07 €	26.712,55 €	11.062,88 €	6.624,60 €	3.450,73 €					
	Anrechnung Stundensatz 2000 h (Handwerkerlösung) bei Vorhaltekosten und durchschnittl. Einsatzstärke von 4,28 ergibt Zwischenkostensatz	6,43 €	1,32 €			5,10 €	13,36 €	5,53 €	3,31 €	1,73 €					
=	Verwaltungskosten	30.728,32 €	- €	5.555,08 €	2.183,13 €	9.413,51 €	6.673,96 €	11.650,17 €	6.255,15 €	2.421,26 €	47,75 €	44,80 €	33,24 €	54,57 €	49,98 €
/	Anrechnung Jahresarbeitszeit- stunden 1640 h ergibt Zwischenkostensatz	18,74 €	- €			5,74 €	4,07 €	7,10 €	3,81 €	1,48 €	durchschnittliche Einsatzzeit der einzelnen Fahrzeuge				
=	Zusammenführung von Vorhalte- und Betriebskosten	wurde auf die Betriebskostenstelle verrechnet	26,50 €			58,58 €	62,23 €	45,88 €	61,69 €	53,18 €					

Synopsis zum Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren										
Fassung 2002 (alt)			Fassung 2017 (neu)			Erläuterung		Vorschlag der Verwaltung		
II. Freiwillige Feuerwehr			II. Freiwillige Feuerwehr					II. Freiwillige Feuerwehr		
<b>1. Stundensatz Personal</b>										
1.1	Stundensatz Personal mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	18,00 €	1.	Stundensatz Personal	26,50 €	Aufgrund der zunehmenden Anzahl an Einsätzen ergibt sich die Preissteigerung.		1.	Stundensatz Personal	26,50 €
1.2	Stundensatz Personal gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	21,00 €								
1.2	Stundensatz Personal höherer feuerwehrtechnischer Dienst	26,00 €								
<b>2. Stundensätze Fahrzeuge und Geräte</b>			<b>2. Stundensätze Fahrzeuge und Geräte</b>					<b>2. Stundensätze Fahrzeuge und Geräte</b>		
2.1	VRW	67,00 €	2.1	TLF	58,58 €	Verringerung der Kosten aufgrund der hohen Einsatzzeiten		2.1	TLF	58,50 €
2.2	LF 16	67,00 €	2.2	HLF	62,23 €	Hilfslöschfahrzeug als neues Fahrzeug aufgenommen		2.2	HLF	62,00 €
2.3	TLF	67,00 €	2.3	VRW	45,88 €	Verringerung der Kosten aufgrund der hohen Einsatzzeiten		2.3	VRW	45,50 €
2.4	KLF	46,00 €	2.4	MZF	61,69 €	Neuaufnahme Fahrzeug ehemalige Gemeinde Teschendorf		2.4	MZF	61,50 €
2.5	Einsatz –KFZ W 50	30,00 €	2.5	LF 8	53,18 €	Neuaufnahme Fahrzeug ehemalige Gemeinde Cammin		2.5	LF 8	53,00 €
2.6	Tragkraftspritzenanhänger	16,00 €								
			<b>3. Pauschalen</b>					<b>3. Pauschalen</b>		
nicht aufgenommen			3.1	Bei Fehllarmierungen der Freiwilligen Feuerwehr Burg Stargard (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehllarmierung) erfolgt die Kostenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Kostensatz, sofern nicht nach Tarifeil 1 und 2 höhere Kosten im Einzelfall gefordert werden können.	je Einsatz 272,75 €	Die Werte berechnen sich aus der Hälfte der Summe der Stundensätze aller Fahrzeuge + der Hälfte des Stundensatzes für 10 Kameraden. Diese Einsatzstärke würde im Falle einer Alarmierung erfahrungsgemäß zum Einsatzort ausrücken. Daher ist die Pauschale entsprechend gestaltet.		3.1	Bei Fehllarmierungen der Freiwilligen Feuerwehr Burg Stargard (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehllarmierung) erfolgt die Kostenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Kostensatz, sofern nicht nach Tarifeil 1 und 2 höhere Kosten im Einzelfall gefordert werden können.	je Einsatz 272,50 €
nicht aufgenommen			3.2	Bei Türöffnungen durch die Freiwillige Feuerwehr Burg Stargard erfolgt die Kostenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Kostensatz, sofern nicht nach Tarifeil 1 und 2 höhere Kosten im Einzelfall gefordert werden können.	je Einsatz 272,75 €	Die Werte berechnen sich aus der Hälfte der Summe der Stundensätze aller Fahrzeuge + der Hälfte des Stundensatzes für 10 Kameraden. Diese Einsatzstärke würde im Falle einer Alarmierung erfahrungsgemäß zum Einsatzort ausrücken. Daher ist die Pauschale entsprechend gestaltet.		3.2	Bei Türöffnungen durch die Freiwillige Feuerwehr Burg Stargard erfolgt die Kostenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Kostensatz, sofern nicht nach Tarifeil 1 und 2 höhere Kosten im Einzelfall gefordert werden können.	je Einsatz 272,50 €
<b>3. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungen ohne personelle Leistungen</b>			<b>4. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungen ohne personelle Leistungen</b>					<b>4. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungen ohne personelle Leistungen</b>		
3.1	Tragkraftspritze TS	21,00 €	nicht aufgenommen			Die Kosten für die einzelnen Gerätschaften sind aufgrund des neuen Brandschutzgesetzes nicht anrechenbar. Tragkraftspritzen, Tauchpumpen und Stromaggregate wurden in die entsprechenden Fahrzeuge miteingerechnet.				
3.2	Tauchpumpe	2,56 €								
3.3	Aggregat 3 KVA	10,00 €								
3.4	Aggregat 0,63 KVA	10,00 €								
3.5	Leichtschaumgenerator	10,00 €								
3.6	Motorkettensäge	10,00 €								
3.7	Saugschlauch A	8,00 €								
3.8	Druckschlauch B	5,00 €								
3.9	Druckschlauch C	4,00 €								
3.10	Saugkorb	3,00 €								
3.11	Verteiler B	1,50 €								
3.12	Standrohr mit Unterflurhydrantenschlüssel	2,00 €								
3.13	Hydranten- und Kupplungsschlüssel	0,25 €								
3.14	Strahlrohr	0,77 €								
3.15	Übergangsstück	0,25 €								
3.16	Kübelspritze	1,28 €								
3.17	Wasserstrahlpumpe	1,79 €								
3.18	Druckluftatemgerät	5,00 €								